

## Haushaltssatzung der Stadt Wettin-Löbejün für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt Wettin-Löbejün die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.07.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### **1. im Ergebnisplan mit dem**

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 14.484.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 15.357.700 Euro |

#### **2. im Finanzplan mit dem**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Gesamtertrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.630.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit     | 13.939.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 2.276.000 Euro  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 2.748.500 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.686.000 Euro  |

festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht vorgesehenen.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |      |
|--|-----|------|
| 1. Grundsteuer   |     |      |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 | v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 390 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 340 | v.H. |

## § 6

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

## § 7

Mit der Haushaltssatzung 2018 wird die weitere Fortschreibung des Konsolidierungsprogrammes 2018 beschlossen.

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen. Die Verfügung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bedarf in Anlehnung an die Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün der Zustimmung:

bis zur Höhe von 5.000,00 Euro durch die Bürgermeisterin

über 5.000 Euro bis 10.000 Euro durch den Haupt – u.-Finanzausschuss

über 10.000 Euro durch den Stadtrat.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben steht im Einklang mit der Maßgabe, dass ein entsprechender Deckungsvorschlag durch das zuständige Fachamt angegeben werden muss.

Löbejün, den 27.07.2018

-Dienstsiegel-

(gez. A. Klecar)  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 20.09.2018 bis 28.09.2018 im Rathaus der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün, im Büro der Fachbereichsleiterin der Finanzverwaltung öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalkreis vom 05.07.2018 unter dem Zeichen I/15 14 01-183 wi. erteilt worden.

Löbejün, den 27.07.2018

-Dienstsiegel-

(gez. A. Klecar)  
Bürgermeisterin